Merchandising-Lizenzvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Lizenzgeber»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Lizenznehmer»

Präambel

Der Lizenzgeber ist Inhaber der bekannten Schweizer Marke Nr. [Zahl] («[Markenbezeichnung]»). Er beabsichtigt, die Marke zur weiteren Steigerung ihres Bekanntheitsgrads auf den Produkten des Lizenznehmers anbringen zu lassen.

Der Lizenznehmer produziert und vertreibt u.a. [Nennung Produkte] in hochstehender Qualität. Er bezweckt, diese Produkte zur Steigerung seines Absatzes mit der Marke des Lizenzgebers zu kennzeichnen.

Aus diesen Gründen schliessen die Parteien folgende Vereinbarung:

I. Vertragsgegenstand

1

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, die Schweizer Marke [Markenbezeichnung] («die Marke») auf den folgenden, vom Lizenznehmer produzierten Gütern («Vertragsprodukte») anzubringen:

[detaillierte Aufzählung der Produkte]

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ferner das Recht ein, die Vertragsprodukte in der Schweiz exklusiv zu vertreiben.

2

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ferner das Recht ein, die Vertragsprodukte in der Werbung zu verwenden. Die jeweiligen Werbemassnahmen müssen vor der Veröffentlichung dem Lizenzgeber zur Genehmigung vorgelegt werden.

3

Die dem Lizenznehmer erteilten Rechte gelten nur für das Gebiet der Schweiz und beinhalten nicht das Recht, Unterlizenzen zu erteilen. Der Lizenznehmer anerkennt, dass ihm die Verwendung der Marke nur für die in den Vertragsziffern 1 und 2 aufgeführten Benutzungshandlungen gestattet ist.

4

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Marke weder in der Schweiz noch im Ausland auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten als Marke eintragen zu lassen.

II. Übergabe von Vorlagen

5

Der Lizenzgeber übergibt dem Lizenznehmer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Vorlagen der Marke, damit sie auf den Vertragsprodukten angebracht werden kann.

III. Benutzungspflicht

6

Der Lizenznehmer hat die Marke während der Vertragsdauer für die Vertragsprodukte und auf dem gesamten Gebiet der Schweiz ohne Unterbruch zu benutzen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Markt zu bearbeiten.

7

Die Parteien vereinbaren, dass die erforderliche Mindestnutzung durch den Lizenznehmer vorliegt, wenn er in der Schweiz mit den mit der Marke gekennzeichneten Produkten einen Jahresumsatz von CHF [Zahl] erwirtschaftet und/oder [Zahl] Stück der mit der Marke gekennzeichneten Produkte verkauft hat.

Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, die Mindestnutzung des Lizenznehmers durch einen unparteiischen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Lizenzgeber, es sei denn die Prüfung ergebe eine Abweichung von 2% oder mehr der Abrechnung zu Gunsten des Lizenzgebers.

IV. Produktgestaltung und Freiexemplare

8

Die Gestaltung der Vertragsprodukte bedarf der Genehmigung des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber vor Aufnahme der Serienproduktion Entwürfe der Produktgestaltung zur Begutachtung und schriftlichen Genehmigung vorzulegen.

9

Der Lizenznehmer wird die Vertragsprodukte mit folgender Beschriftung versehen: «[Markenbezeichnung] ist eine Marke von [Lizenzgeber]».

10

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragsprodukte in einwandfreier Qualität und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Produktions- und Vertriebslands herzustellen. Stellt er die Vertragsprodukte nicht selbst her, ist er verpflichtet, diese Pflichten seinen Vertragspartnern zu überbinden.

11

Der Lizenznehmer übergibt dem Lizenzgeber unentgeltlich von allen für den Handel bestimmten Vertragsprodukten [Zahl] Exemplare.

V. Lizenzgebühr

12

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber vom Nettoumsatz aller verkauften Vertragsprodukte eine Lizenzgebühr von [Zahl]% zu entrichten, mindestens jedoch CHF [Zahl] pro Jahr.

Variante 1:

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber für jedes verkaufte Vertragsprodukt eine Lizenzgebühr von CHF [Zahl] zu entrichten, mindestens jedoch CHF [Zahl] pro Jahr.

Variante 2:

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber pro Vertragsjahr auf den [Datum] eine feste Lizenzgebühr von CHF [Zahl] zu entrichten.

13

Eine Rückforderung von bereits bezahlten Lizenzgebühren ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Lizenzvertrag aus irgendeinem Grund vorzeitig endet.

VI. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

14

Der Lizenznehmer erstellt innerhalb von [Zahl] Tagen nach Abschluss des Vertragsjahres eine Lizenzabrechnung. Die Überweisung der Lizenzgebühren an den Lizenzgeber wird [Zahl] Tage nach der Erstellung der Lizenzabrechnung fällig.

Die Abrechnung ist nach Abnehmern aufzugliedern und enthält mindestens die Liefermengen, -daten und Verkaufspreise.

15

Die Zahlung der Lizenzgebühren erfolgt rein netto, ohne irgendwelche Abzüge wie Steuern, andere Abgaben oder Transferspesen.

16

Der Verzugszins für verspätete Zahlungen beträgt [Zahl]%.

VII. Kontrolle

17

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, über die mit den Vertragsprodukten erzielten Verkäufe gesondert Buch zu führen.

Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, die Buchführung des Lizenznehmers durch einen unparteiischen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Lizenzgeber, ausser die Prüfung ergebe eine Abweichung von 2% oder mehr der Abrechnung zu Gunsten des Lizenzgebers.

18

Der Lizenzgeber ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Qualitätsstandards und der einschlägigen Rechtsvorschriften durch den Lizenznehmer zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Werden die Vertragsprodukte nicht vom Lizenznehmer hergestellt, hat er sicherzustellen, dass der Lizenzgeber seine Prüfungsrechte beim entsprechenden Lieferanten ausüben kann. Gibt eine Prüfung begründeten Anlass für Änderungswünsche, hat der Lizenznehmer diesen unverzüglich zu entsprechen.

VIII. Garantien

19

Der Lizenzgeber sichert zu, alleiniger Eigentümer der Marke zu sein und keine Kenntnisse von der Marke entgegenstehenden Drittrechten zu haben. Es wird keine Garantie für die Rechtsbeständigkeit der Marke oder die Verletzung der Rechte Dritter durch ihren Gebrauch übernommen.

20

Er verpflichtet sich, für die Dauer des vorliegenden Vertrags die Eintragung der Marke im schweizerischen Markenregister aufrecht zu erhalten.

21

Der Lizenzgeber übernimmt keine Garantie für den Erfolg des Vertriebs der Vertragsprodukte.

22

Die Versicherung für Produktehaftpflicht ist Sache des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von allen Ansprüchen schadlos halten, welche im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten gegen den Lizenzgeber erhoben werden.

IX. Verteidigung der lizenzierten Marke

23

Gelangen Markenverletzungen oder sonstige die Marke betreffende widerrechtliche Handlungen zur Kenntnis des Lizenznehmers, so wird er unverzüglich den Lizenzgeber hierüber in Kenntnis setzen und ihm bei der Verfolgung der Verantwortlichen die erforderliche Unterstützung gewähren.

24

Der Lizenzgeber entscheidet endgültig über die zur Verteidigung der Marke erforderlichen Massnahmen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers Markenverletzungen oder sonstige die Marke betreffende widerrechtliche Handlungen in eigenem Namen zu verfolgen.

Die Lizenzgebühren sind auch dann zu leisten, wenn ein Dritter die Marke angreift.

X. Vertragsdauer und -beendigung

25

Dieser Vertrag wird vorerst für eine feste Dauer von [Zahl] Jahren ab Unterzeichnung abgeschlossen. Während der festen Vertragsdauer ist nur eine ausserordentliche Kündigung zulässig.

26

Nach Ablauf der festen Vertragsdauer wird der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert, solange er nicht von einer Partei gekündigt wird.

27

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Monaten jeweils auf das Ende eines Vertragsjahres aufgelöst werden, erstmals auf das Ende der festen Vertragsdauer.

28

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Eine solche Kündigung lässt einen allfälligen Anspruch der anderen Vertragspartei auf Schadenersatz unberührt.

29

Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn es einer Partei wegen dem Verhalten der anderen Partei oder wegen Umständen, welche im Einflussbereich der anderen Partei liegen, unzumutbar ist, die Vereinbarung weiterzuführen, insbesondere wenn

– die andere Partei trotz schriftlicher Mahnung den Vertrag verletzt und nicht innerhalb von [Zahl] Tagen nach Mahnung zu vertragsgemässem Verhalten zurückkehrt;

– der Lizenznehmer die Herstellung der Vertragsprodukte einstellt;

– die Marke nicht im vereinbarten Mindestumfang benutzt oder die Mindestlizenzgebühr nicht bezahlt wird;

– die wirtschaftliche Kontrolle über den Lizenznehmer von einem Dritten übernommen wird;

– die lizenzierte Marke rechtskräftig gelöscht oder für nichtig erklärt wird;

– über die andere Partei der Konkurs ausgesprochen oder ihr die Nachlassstundung gewährt wird.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, wenn der Lizenznehmer die Rechte an der Marke angreift.

XI. Pflichten bei Vertragsbeendigung

30

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber auf das Vertragsende hin sämtliche ihm übergebenen Markenvorlagen zurückzugeben und allfällige Kopien (sowohl physischer als auch elektronischer Natur) zu vernichten.

31

Bei Kündigung des Vertrags durch den Lizenzgeber hat der Lizenznehmer vorbehältlich Vertragsziffer 32 den Gebrauch der lizenzierten Marke sowie die Produktion von Vertragsprodukten nach Empfang der Kündigung sofort einzustellen.

32

Vorbehältlich der Übernahme durch den Lizenzgeber ist der Lizenznehmer berechtigt, die bei ihm im Kündigungszeitpunkt vorhandenen Vertragsprodukte bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu marktüblichen Preisen zu verkaufen.

33

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die im Zeitpunkt der Kündigung beim Lizenznehmer vorhandenen Vertragsprodukte zum Einstandspreis zu erwerben. Die Ausübung dieses Erwerbsrechts ist dem Lizenznehmer bei Kündigung durch den Lizenzgeber mit der Vertragskündigung, bei Kündigung durch den Lizenznehmer innert [Zahl] Tagen nach Empfang der Vertragskündigung durch den Lizenzgeber mitzuteilen.

XII. Verschiedenes

34

Die Parteien dürfen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit dem vorgängigen schriftlichen Einverständnis der anderen Partei übertragen.

35

Abschluss und Änderung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

36

Durch die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder mangelnde Durchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

37

Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem in der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Zweck wirtschaftlich am ehesten entspricht.

XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

38

Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

39

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist [Sitz Lizenzgeber].

[Ort, Datum, Unterschriften]